



Unionsrechtliche Grundsätze für die Beurteilung innerstaatlicher Regelungen hinsichtlich der Sanktionierung unionsrechtswidrigen Verhaltens:

- **Effektivitätsgrundsatz:** Innerstaatliche Vorschriften, die unionsrechtswidriges Verhalten sanktionieren, müssen hinreichend abschreckend und wirksam sein.
- **Gleichbehandlungsgrundsatz:** Innerstaatliche Vorschriften, die unionsrechtswidriges Verhalten sanktionieren, müssen genauso auf rein innerstaatliche, nicht unionsrechtlich vorgeprägte Sachverhalte angewandt werden.



Vielen Dank für Ihre Geduld

Für Fragen und Anregungen:

lehrstuhl.franzen@jura.uni-muenchen.de
www.jura.uni-muenchen/Personen/franzen